

Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

42. Europäische Präsidentenkonferenz

27. Februar – 01. März 2014 in Wien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und mit ihm seine örtlichen Anwaltvereine beziehen ihre Kraft aus dem freiwilligen Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Es ist satzungsgemäße Aufgabe des DAV, ihre Interessen in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht zu vertreten. Zugleich ist er Sachwalter des Rechts und gefragter Ansprechpartner bei nahezu jedem Gesetzesvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht selten setzt der DAV durch seine Arbeit wichtige gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Recht in seinen unterschiedlichen Facetten.

I. Zur Stellung des Rechtsanwalts: Berufsrecht und Vergütung

1. Anpassung der Gebührentabellen

Die Bundesregierung hat am 29. August 2012 den Entwurf eines 2. Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts beschlossen. Darauf hatten DAV und BRAK gemeinsam seit 2008 hingewirkt. Nach einem langen Gesetzgebungsverfahren ist das Gesetz, mit dem unter anderem eine lineare Anhebung der Tabellen sowie strukturelle Korrekturen am derzeitigen Vergütungssystem vorgenommen wurden, am 01.08.2013 in Kraft getreten.

Die Tabellenanpassung wird mit einem Anpassungsvolumen von etwa 12 % beziffert. Zusammen mit den strukturellen Änderungen berechnet der Gesetzgeber selbst die Gebührenanpassung mit einem Volumen von 14 %. Zu diesem Anpassungsvolumen kalkuliert der Gesetzgeber weitere 9 % an bereits erfolgter Gebührenanpassung infolge sukzessive steigender Gegenstandswerte, insbesondere im Zivilrechtsverfahren. Besonders zu nennen ist bspw. die Anpassung der Rahmengebühren für sozialrechtliche Verfahren in einem Umfang von knapp 25 %.

Der DAV war von Anfang an bei allen Gesprächen auf allen Ebenen intensiv eingebunden und konnte die Interessen seiner Mitglieder und der Anwaltschaft insgesamt einbringen. Die Entscheidung lag letztendlich bei den Bundesländern, die gleichzeitig die Gerichtskosten stark erhöhen wollten. DAV und BRAK sehen deren starke Anhebung äußerst kritisch, da zu befürchten ist, dass dadurch der Zugang zum Recht künftig deutlich erschwert ist.

Eine Erhöhung war notwendig, da es seit 1994 keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen mehr gegeben hat und die Schaffung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) schon über neun Jahre zurück lag. Nur wenn das RVG eine angemessene Vergütung der Rechtsanwälte vorsieht, ist gewährleistet, dass sich nicht immer mehr Rechtsanwälte aus diesem System verabschieden. Gesetzliche Gebühren schaffen Transparenz für die Nachfrageseite,

insbesondere für den Verbraucher. Der europäische Vergleich zeigt, dass in den Ländern, in denen es ein gesetzliches Vergütungssystem nicht gibt, Rechtsrat wesentlich teurer ist.

2. Anwaltliches Berufsrecht – Anwaltshaftung

Am 19. Juli 2013 ist das „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ in Kraft getreten.

Mit der PartGmbB wurde eine neue Variante der Partnerschaftsgesellschaft geschaffen, die die Möglichkeit einer Beschränkung der Berufshaftung auf das Partnerschaftsvermögen ermöglicht, ohne eine Kapitalgesellschaft gründen zu müssen. Voraussetzung zur Inanspruchnahme dieser Privilegierung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie die Führung des Namenszusatzes „mbB“, „mit beschränkter Berufshaftung“ oder einer anderen allgemein verständlichen Abkürzung (§ 8 Abs. 4 PartGG). Die Ansprüche an die Berufshaftpflichtversicherung richten sich dabei nach den Regelungen des Berufsrechts der einzelnen freien Berufe. Für Anwälte beträgt die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. Euro (§ 51a BRAO).

Die Einführung der PartGmbB ist vor allem vor dem Hintergrund der Initiative „Law - Made in Germany“ ein großer Erfolg. Bislang mussten als Partnerschaftsgesellschaft organisierte Freiberufler zur Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen auf die anglo-amerikanische LLP zurückgreifen. Mangels Handelsgewerbes ist ihnen insbesondere die Gründung einer GmbH & Co KG verwehrt. Die PartGmbB stellt nunmehr eine echte Alternative zur LLP dar.

Bereits seit 2010 verfolgte der DAV eine Änderung des Haftungsregimes bei der Partnerschaftsgesellschaft. Das zunächst erfolgreich verlaufende Gesetzgebungsverfahren geriet Mitte des Jahres 2012 aufgrund politischer Unstimmigkeiten ins Stocken, konnte jedoch durch eine vom DAV initiierte Kampagne wieder in Gang gebracht und abgeschlossen werden. Am 5. Juli 2013 wurde das Gesetz durch den Bundesrat endgültig verabschiedet.

3. Syndikusanwalt – Klarstellung in § 46 BRAO

Der DAV fordert eine Klarstellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dass ein Anwalt auch im Anstellungsverhältnis für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig sein kann und darf. Die jetzige Regelung in § 46 BRAO hat zu einer Reihe von Fehlinterpretationen, wie z. B. der Doppelberufstheorie, geführt. Diese geht im Wesentlichen davon aus, dass ein Anwalt in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nur außerhalb dieses Anstellungsverhältnisses anwaltlich tätig sein kann und innerhalb des Anstellungsverhältnisses nicht als Anwalt auftritt. Der DAV vertritt seit Jahrzehnten die Auffassung von einer einheitlichen Anwaltschaft, welche die Syndikusanwälte integriert. Die von der Rechtsprechung entwickelte Doppelberufstheorie lehnt der DAV ab.

4. DAV-Zukunftsstudie „Der Rechtsberatungsmarkt 2030“

Der DAV hat beim Deutschen Anwaltstag 2013 die Prognos-Studie „Rechtsdienstleistungsmarkt 2030“ vorgestellt. Ziel der Studie war es, die zukünftigen Entwicklungen und Szenarien der Ausgestaltung des (anwaltlichen) Rechtsdienstleistungsmarkts so darzustellen, dass die DAV-Mitglieder die notwendige Orientierung für ihr Kanzleimanagements und das – wirtschaftlich immer bedeutend werdender – Kanzleimarketing erhalten (vgl. AnwBl AnwBl 2013, 528 f.).

Die heutige Welt verändert sich rasant – und das geht auch an der Anwaltschaft nicht vorbei. Deutschland schrumpft und altert. Auch die Anwaltschaft hat sich auf die Konsequenzen des demographischen Wandels einzustellen: Das Geschäft verlagert sich in die Ballungsgebiete. In ländlichen Regionen geht die Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen zurück. Besonders betroffen ist der klassische „Feld-, Wald- und Wiesenanwalt“. Dieser wird nur überleben können, wenn er sich flexibel und mandatsbezogen in Netzwerken zusammenschließt. Den „Präsenzanwalt“ wird es so in kleineren Einheiten 2030 nicht mehr geben. Das Berufsbild entwickelt sich fort. So wird auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf von der nachwachsenden Generation eine ganz andere Bedeutung zugemessen. Dem folgen auch die Arbeitsabläufe. Der Anwalt 2030 berät als (internationaler) Dienstleister und Problemlöser seine Mandanten mobil auch außerhalb der Kanzlei und dort, wo Rechtsrat gefragt ist.

Das Wissensmonopol der Anwaltschaft wird im Zuge der Digitalisierung schrumpfen, die allgemeine Verfügbarkeit des Rechtswissens nimmt zu. Durch die zunehmende Virtualisierung der Lebens- und Arbeitsabläufe entstehen neue Online-Geschäftsmodelle, von denen insbesondere Verbraucher profitieren. Der Mehrwert der Anwaltsleistung liegt zukünftig stärker in der hochspezialisierten, umfänglichen und begleitenden Beratung. Dies ist auch erforderlich, da der Anwalt 2030 mit nicht-anwaltlichen Akteuren wie Versicherern und Verbänden konkurriert. Mit der zunehmenden Anspruchshaltung der Mandanten und der gestiegenen Kostensensibilität wird zum Dreh- und Angelpunkt ein hoch effizient arbeitendes Backoffice. Besonders kleinere und mittlere Einheiten werden sich darauf einzustellen haben.

Profitieren kann die Anwaltschaft unter anderem von der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Mandatsbearbeitung (Stichwort: E-Akte). Auch die Mandantenkommunikation wird mehr noch als bisher – gerade in standardisierbaren Sachverhalten – automatisch oder halbautomatisch stattfinden und Prozesse in der Wertschöpfungskette beschleunigen. Davon profitieren Mandanten wie Anwälte gleichermaßen.

Die Ergebnisse der Studie stehen sowohl als Kurzversion (Executive Summary) als auch als Langversion zum Download auf www.anwaltverein.de zur Verfügung.

II. Sachwalter des Rechts – Funktionieren der Rechtspflege

1. Systemische Qualitätssicherung

Der DAV setzt sich für die Einführung einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht ein. Im Gegensatz zur Fortbildungspflicht der Fachanwälte nach § 43c Abs. 4 BRAO i.V.m. § 15 Fachanwaltsordnung (FAO) ist die bestehende allgemeine Fortbildungspflicht des § 43a Abs. 6

BRAO vom Gesetzgeber nicht näher ausgestaltet und unterliegt keiner Nachweis- oder Dokumentationspflicht. Angestrebt wird ein nicht auf Freiwilligkeit basierendes System auch für Nichtfachanwälte, das einer effektiven Kontrolle unterliegt. Ziel ist, die Qualität der anwaltlichen Leistung durch ein allgemein verbindliches und einheitliches Fortbildungssystem zu garantieren und dauerhaft zu gewährleisten.

Eine konkretisierte Fortbildungspflicht als systemische Maßnahme der Qualitätssicherung liegt im Interesse der Anwaltschaft. Die Angriffe aus Brüssel auf das in Deutschland fortbestehende anwaltliche Rechtsberatungsmonopol halten an. Da durch dieses in die grundrechtliche Berufsausübungsfreiheit und unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit nichtanwaltlicher Berater eingegriffen wird, ist seine Aufrechterhaltung rechtfertigungsbedürftig. Zu rechtfertigen ist es aber nur mit dem Argument, dass bei der Rechtsberatung der Auftraggeber regelmäßig weder die Qualifikation des Leistungserbringers noch die Qualität der Leistung selbst richtig einschätzen kann, weshalb die Leistungserbringung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist.

Diese Argumentation kann aber letztlich nur Erfolg haben, wenn nicht nur bei Berufsaufnahme durch Examen und Zulassung, sondern während der gesamten Berufsausübung durch ein geeignetes System sichergestellt ist, dass eine hochwertige Leistungserbringung dauerhaft gewährleistet ist.

2. Elektronischer Rechtsverkehr

Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für alle Anwältinnen und Anwälte spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtend. Die Bundesländer können den Termin individuell auf Anfang 2020 oder 2021 vorziehen.

Zentrale Punkte des Gesetzes sind ein Anschlusszwang für Anwälte, die Einrichtung eines Verzeichnisdienstes der Anwälte („trusted domain Anwälte“), eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für jeden Anwalt (BEA) und ein Teilverzicht auf das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur bei Benutzung eines sicheren Übertragungswegs. Als sichere Übertragungswege kommen das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, De-Mail oder vergleichbar sichere, aber noch nicht spezifizierte Systeme in Frage. Der DAV begrüßt wegen der Dynamik im IT-Bereich eine technikoffene Formulierung.

Das Gesetz sieht u.a. neue Beweisregeln für De-Mail-Nachrichten und maschinelle Papier- und Faxbeglaubigungen ab 01.07.2014 sowie die Einrichtung des BEA und eines elektronischen Schutzschriftenregisters vor, die ab 01.01.2016 fakultativ genutzt werden können. Für das Schutzschriftenregister besteht ab 01.01.2017 eine Nutzungspflicht für Anwälte. Eine elektronische Einreichung von Schriftsätzen ist bei allen Gerichten grundsätzlich ab 01.01.2018 möglich, einzelne Bundesländer können diese Möglichkeit jedoch einheitlich für alle Gerichtsbarkeiten auf spätestens Ende 2019 hinauszögern.

Der DAV spricht sich für die einheitliche, flächendeckende bundesweite Einführung eines stabilen, leicht handhabbaren und zukunftssicheren Systems aus. Eine Opt-Out-Möglichkeit für die Bundesländer würde mit einer Zersplitterung einhergehen, die dazu führen würde, dass das

System zum Verpflichtungszeitpunkt in den betroffenen Bundesländern unzureichend praktisch erprobt ist.

3. Rechtsberatungsstellen

Eine vom DAV 2012 durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass über 30 örtliche Anwaltvereine im DAV bereits seit vielen Jahren und mit gutem Erfolg Rechtsberatungsstellen unterhalten. Der DAV begrüßt dieses Engagement und meint, dass er es nicht allein anderen karitativen Einrichtungen überlassen sollte, dieses Feld zu besetzen und sieht weiteres Ausbaupotential, verbunden mit der Möglichkeit eines Imagegewinns für die im DAV organisierte Anwaltschaft.

Mit dem meist ehrenamtlichen Einsatz in Rechtsberatungsstellen soll den Schwächsten der Gesellschaft geholfen werden; es geht um die Unterstützung mittelloser Bürger. Das System der Beratungshilfe kann und soll dadurch nicht ersetzt werden. Dass niemandem die Gewährung von Beratungshilfe aufgrund der Angebote unentgeltlicher Rechtsberatung verwehrt werden kann, wird mit dem am 01. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts auch klar gestellt.

Neu ist eine Öffnungsklausel in § 12 Beratungshilfegesetz, nach der es den Ländern überlassen bleibt, ob sie die anwaltlichen Beratungsstellen zu ausschließlichen Erbringern der Beratungshilfe bestimmen. Einen solchen Richtungswechsel lehnt der DAV ab, weil anwaltliche Rechtsberatungsstellen nicht die Erreichbarkeit und das Ausstattungsniveau einer Kanzlei haben. Sie setzen in der Regel viel früher, also vor der Beratungshilfe, an und bieten dem Rechtssuchenden nur eine erste Orientierung.

4. DAV-Fachanwaltskonzept

Der DAV fordert die Flexibilisierung des Zugangs zur Fachanwaltschaft ohne Abstriche bei der Qualität. Er spricht sich gegen die Einführung des „Zentralabitur-Modells“ aus. Es wird immer wieder behauptet, dass die Klausuren in den Fachanwaltskursen zu leicht und die Fachanwälte schlecht ausgebildet seien. Aus diesem Grund wird eine Änderung von § 43c BRAO gefordert, um ein Prüfungsrecht der Kammern und ein zentrales Klausurexamen (sog. 3. Staatsexamen) zu schaffen. Das Prüfungsrecht soll dabei bei einem zentralen Klausurausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer liegen. Das Bundesjustizministerium spricht sich bislang dagegen aus, da innerhalb der Anwaltschaft keine Einigkeit bestehe.

Da es an empirisch gesicherten Nachweisen für die angeprangerten Missstände fehlt und der Zugang zu den Fachanwaltschaften nicht weiter erschwert werden darf, lehnt der DAV dieses Klausurenmodell ab und schlägt eine vermittelnde Lösung – ein Zertifizierungsmodell – vor. Die Fachanwaltslehrgänge sollen zertifiziert und dabei angeglichen werden. Kurse und Leistungskontrollen sollen zum einen der Fachanwaltsordnung entsprechen und zum anderen sollen die Anbieter die Klausurergebnisse nicht durch abgestimmte Kursmodelle beeinflussen können.

5. Gerichtsschließungen und -zusammenlegungen

Seit einigen Jahren besteht die zunehmende Tendenz der Länder, Gerichtsstandorte zu schließen, um dadurch die Justizhaushalte zu entlasten. Der DAV, die örtlichen Anwaltvereine und die Landesverbände des DAV sprechen sich gegen eine ersatzlose Schließung von Gerichtsstandorten aus. Der Zugang zum Recht muss für alle Bürgerinnen und Bürger auch in der Fläche erhalten bleiben. Zudem können Gerichtsschließungen die jeweiligen Wirtschaftsstandorte gefährden und zu einer nachteiligen Sogwirkung führen, da Firmen bei der Ansiedelung auf ein nahegelegenes Gericht als Zeichen guter Infrastruktur achten. Gerichtsschließungen haben außerdem nicht die gewünschten Einspareffekte; entsprechende Berechnungen werden nicht nachvollziehbar dargelegt und mögliche Folgekosten nicht bedacht (etwa erhöhte Anfahrtskosten des Anwalts, die ggf. über die Prozesskostenhilfe auch auf die Staatskasse zurückfallen können).

III. Gesellschaftspolitisches Engagement – Anwalt für die Menschenrechte

Neben der Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen hat der DAV Kolleginnen und Kollegen in mehreren Ländern unterstützt, die in ihrer Berufsausübung behindert wurden.

Der DAV beteiligte sich an Aufrufen für russische und türkische Kollegen und begrüßte in 2013 u.a. Delegationen aus Bahrain, China, Georgien, Guatemala, der Mongolei, Russland und der Türkei. Von Interesse war insbesondere die Arbeit des DAV, seine Lobbyarbeit in Berlin und Brüssel sowie das anwaltliche Gebühren - und Berufsrecht und die Juristenaus- und Fortbildung in Deutschland.

Neben der Berufstätigkeit von Anwältinnen und Anwälten befassen sich die Aktivitäten des DAV und seines Menschenrechtsausschusses insbesondere dort mit den Menschenrechten, wo im Einzelfall oder „flächendeckend“ der Zugang von Bürgern zum Recht beeinträchtigt wird und wo also die Menschenrechte der Betroffenen bereits an ihrer Wurzel beschädigt werden. Dies gilt national wie international.

1. Prozessbeobachtung in Verfahren gegen Anwältinnen und Anwälte in der Türkei

Der DAV verfolgt derzeit sehr intensiv die drei Strafprozesse gegen Kolleginnen und Kollegen in der Türkei, u.a. im Rahmen einer Prozessbeobachtung gemeinsam mit Anwaltsorganisationen aus der ganzen Welt. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft ist in der Türkei stark bedroht. Am 02. Dezember 2013 fand im DAV-Haus eine Veranstaltung zu dem Vorgehen gegen Anwältinnen und Anwälte in der Türkei statt.

Seit Mitte 2012 läuft das sog. KCK-Verfahren gegen 46 Anwältinnen und Anwälte in Silivri bei Istanbul. Den Angeklagten drohen Haftstrafen von bis zu 22 Jahren. Vorgeworfen wird ihnen die Mitgliedschaft in der Union der Gemeinschaft Kurdistans (KCK). Ihnen wird unterstellt, nicht lediglich ihre anwaltlichen Pflichten wahrgenommen zu haben, sondern die Interessen und Anliegen ihrer Mandanten zu teilen. Die angeklagten Anwältinnen und Anwälte waren an der Verteidigung von Abdullah Öcalan beteiligt oder hatten andere inhaftierte Mandanten besucht.

Von 36 im November 2011 in Untersuchungshaft genommenen Kolleginnen und Kollegen befinden sich 11 weiterhin in Haft.

Im sog. ÇHD-Verfahren sind weitere 22 Anwältinnen und Anwälte angeklagt. Auch Ihnen wird die Mitgliedschaft in einer Terrororganisation vorgeworfen. Alle sind Mitglieder der Zeitgenössischen Juristenvereinigung (ÇHD), die sich für die Menschenrechte einsetzt.

Ein drittes Verfahren richtet sich gegen die 10 Mitglieder des Vorstands der Istanbulers Rechtsanwaltskammer, darunter deren Präsident. Diese hatten sich in einem Strafverfahren für die Rechte der dort tätigen Verteidiger eingesetzt und müssen sich nun wegen des Versuchs „die Justiz zu beeinflussen“ vor Gericht verantworten.

2. DAV-Forum Menschenrechte

Am 29. November 2013 fand das DAV-Forum Menschenrechte mit mehr als 300 Teilnehmern in Berlin statt. Gekommen waren nicht nur Anwältinnen und Anwälte, sondern auch Studentinnen und Studenten, Referendarinnen und Referendare und Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Organisationen. Gemeinsam wurde diskutiert, wie sich die Anwaltschaft für die Durchsetzung der Menschenrechte einsetzen kann. Das Forum rückte die praktische Relevanz der Menschenrechte innerhalb der Anwaltschaft stärker in den Fokus der anwaltlichen Praxis und zeigte die Chancen auf, die der Einbezug der Menschenrechte in die anwaltliche Beratung bietet.

Informationen und Materialien finden Sie unter www.anwaltverein.de/menschenrechte.

IV. Rechtsexport

1. Law – Made in Germany

Bei der Initiative „Law – Made in Germany“ handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt, das im Jahre 2008 durch das Bündnis für das deutsche Recht vom Deutschen Anwaltverein, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Richterbund, der Bundesnotarkammer und dem Deutschen Notarverein ins Leben gerufen wurde. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag ist der Initiative als erster Wirtschaftsverband im Jahr 2012 beigetreten. Die Initiative bewirbt die Vorzüge des deutschen Rechts als Teil des europäischen Kodifikationsrechts: Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit, Bezahlbarkeit und Durchsetzbarkeit. Kernbotschaft der Initiative ist, dass das deutsche Recht auch als neutrale Rechtsordnung bei Unternehmensgeschäften mit Drittstaaten für die Unternehmen ein echter Wettbewerbsvorteil sein kann. Seit Juli 2012 liegt die gleichnamige Broschüre neben einer deutsch-englischen auch in einer deutsch-chinesischen, einer deutsch-spanischen und einer deutsch-russischen Fassung vor und ist unter www.lawmadeingermany.de abruf- und bestellbar.

2. Broschüre für das kontinentale Recht

Das deutsche Recht ist global, sicher, flexibel und kostengünstig. Diese Vorzüge gelten aber nicht allein für das deutsche Recht, sondern sind den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen insgesamt zu Eigen. In der Nachfolge der Broschüre zu „Law – Made in Germany“ hat der DAV zusammen mit der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Notarverein, dem Deutschen Richterbund und der französischen Fondation pour le droit continental eine Broschüre erstellt. Diese liegt in einer deutsch-englischen und einer französisch-englischen Fassung vor. Sie richtet sich an deutsche wie an ausländische Unternehmen und konzentriert sich insbesondere auf das für diese Gruppe wichtige Wirtschaftsrecht. Dargestellt werden u. a. die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit, das deutsche Patentverfahren, Optionen der gerichtlichen- und außergerichtlichen Streitschlichtung sowie einstweiliger Rechtsschutz und Urkundenprozess. Die Broschüre ist u.a. unter www.kontinentalesrecht.de erhältlich.